

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER
ExportPartner B.V., Emmalaan 12, 3743 DK Baarn, Eintragung bei der Handelskammer unter der Nr. 30249939
JANUAR 2017**

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

- a. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen seitens der ExportPartner B.V., nachstehend als ExportPartner B.V. bezeichnet, an Dritte, für alle durch die ExportPartner B.V. im Auftrag von Dritten verrichteten Arbeiten sowie alle Verträge im weitesten Sinne des Wortes, die die ExportPartner B.V. mit Dritten geschlossen hat.
- b. Diese Bedingungen gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Niederlassungsorts der von einem Vertrag betroffenen Parteien, auch ungeachtet des Orts, an dem der Vertrag zustande kam bzw. erfüllt werden musste.
- c. Wenn der Vertragspartner Einkaufsbedingungen hat, sind diese für die ExportPartner B.V. nicht verbindlich, soweit sie von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen.
- d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, die die ExportPartner B.V. irgendwann zugunsten des Vertragspartners angewandt/zugestanden hat, geben Letzterem keinesfalls das Recht, sich später darauf zu berufen oder die Anwendung einer solchen Abweichung als für ihn feststehend zu verlangen.

ARTIKEL 2: ANGEBOTE

- a. Alle Angebote und Preisangaben sind vollständig freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sie wurden von der ExportPartner B.V. nach bestem Wissen und auf der Grundlage eventuell bei der Anfrage vorgelegter Daten abgegeben.
- b. Die durch die ExportPartner B.V. in Abbildungen, Websites, Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Zeichnungen oder auf andere Weise gemachten Angaben in Bezug auf Abmessung, Kapazität, Leistung, Farbe, Materialstruktur, Endbearbeitung oder Ergebnisse sind als annähernd und freibleibend bereitgestellt anzusehen. Die ExportPartner B.V. ist an diese Angabe nicht gebunden und übernimmt für eventuelle Unrichtigkeiten in diesen Daten dann auch keinerlei Haftung.

ARTIKEL 3: AUFTRÄGE/VERTRÄGE

- a. Unter einem Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit der ExportPartner B.V., ganz gleich, ob sie es damit übernimmt, Arbeiten auszuführen bzw. Personal, Material oder Raum zur Verfügung zu halten/zu stellen oder irgendeine sonstige Leistung zu erbringen, und zwar jeweils im weitesten Sinne.
- b. Alle mit der ExportPartner B.V. geschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die ExportPartner B.V. bzw. dadurch verbindlich, dass die ExportPartner B.V. mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat. Eventuelle Ergänzungen oder Änderungen zu den obigen Verträgen sind für die ExportPartner B.V. erst verbindlich, nachdem und soweit diese von der ExportPartner B.V. akzeptiert und schriftlich bestätigt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner Änderungen oder Ergänzungen zu mit der ExportPartner B.V. geschlossenen Verträgen akzeptiert hat, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von acht Tagen, nachdem er von der Änderung/Ergänzung Kenntnis genommen hat oder hätte nehmen können, schriftlich gegen diese Änderung(en) und/oder Ergänzung(en) Widerspruch eingelegt hat. Es wird davon ausgegangen, dass dem Vertragspartner die genannte Änderung/Ergänzung zu dem Zeitpunkt bekannt ist, an dem die ExportPartner B.V. mit den Arbeiten begonnen hat, worauf sich die Änderung/Ergänzung bezieht. Nur die Geschäftsleitung und die von ihr eventuell dazu ausdrücklich ermächtigte Person können und dürfen im Namen der ExportPartner B.V. Verträge schließen.
- c. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die ExportPartner B.V. jederzeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zugunsten dieser Dritten gelten, im Übrigen unter der Bedingung, dass die ExportPartner B.V. sie, nötigenfalls nachträglich, schriftlich ermächtigt, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass diese Ermächtigung irgendwelche Verpflichtungen gegenüber der ExportPartner B.V. mit sich bringen könnte.
- d. Entsendungsverträge mit befristeter Laufzeit verlängern sich bei Ablauf der vereinbarten Frist automatisch und anschließend um einen gleichen Zeitraum, sofern der Vertragspartner nicht rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit per Einschreiben oder durch Zustellungsurkunde die automatische Verlängerung aufgekündigt hat. Die Kündigungsfrist beträgt ein Drittel der Laufzeit des Vertrags, höchstens aber ein Jahr und mindestens einen Monat, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die oben genannte Kündigungsfrist für die automatische Verlängerung gilt nicht, wenn die ExportPartner B.V.:
 1. (eine) Tarifierhöhung(en) in Bezug auf die Verlängerung dann vornimmt, wenn die Inflationsanpassung und/oder Lohnerhöhungen diese um mehr als vergleichbare tarifrechtliche Erhöhungen übersteigt.
 2. eine Tarifierhöhung auf andere Weise vornimmt, die sich auf andere als externe Selbstkostenfaktoren stützt.Die ExportPartner B.V. hat das freie, unbelastete und lastenfreie Recht, eine automatische Verlängerung eines laufenden Vertrags nicht anzunehmen. Die ExportPartner B.V. muss dies allerdings dem Vertragspartner schriftlich (per Post oder E-Mail) und ausdrücklich mitgeteilt haben; dabei hat die ExportPartner B.V. eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen einzuhalten. Für Entsendungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat gilt eine Kündigungsfrist von einem Drittel, mindestens einem Tag.
Die obigen Angaben unter d. gelten ebenso für verlängerte Verträge.

ARTIKEL 4: HAFTUNG, AUFSICHT UND AUSÜBUNG DER LEITUNG

- a. Die ExportPartner B.V. haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 9 dieser Bedingungen, nicht für Schäden, die eine direkte und/oder indirekte Folge davon sind, dass die gelieferten Sachen, einschließlich Mehrleistungen, nicht dem Vertrag entsprechen. Deshalb übernimmt die ExportPartner B.V. diese Haftung auch nicht bei Großschadensfällen, wie bei Brand, Wasserschaden und Unheil von außen, zum Beispiel Kriegen und Erdbeben.
- b. Sollte die ExportPartner B.V. aus einem anderen Grund hinsichtlich des Vertrags schadensersatzpflichtig sein, beschränkt sich der von ihr geschuldete Schadensersatz stets höchstens auf den periodischen (4-wöchigen) Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen, bei einem Maximum von € 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro).
- c. Eine Berufung auf diese Bedingungen setzt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners gegenüber der ExportPartner B.V. nicht aus.
- d. Die ExportPartner B.V. tut ihr Bestes, um möglichst befähigtes Personal zu dem Vertragspartner zu entsenden. Die ExportPartner B.V. kann jedoch durch den Vertragspartner oder in dessen Namen in keiner Weise für qualitative Mängel der durch die entsandte(n) Person(en) ausgeführten Arbeiten und erbrachten Leistungen haftbar gemacht werden.
- e. Die Beaufsichtigung und Leitung der von der (den) entsandten Person(en) ausgeführten Arbeiten liegt beim Vertragspartner. Die ExportPartner B.V. hat keinen Einfluss auf die Arbeiten und Umstände, unter denen die Arbeiten verrichtet und Leistungen erbracht werden. Der Vertragspartner ist gehalten, den (die) durch die ExportPartner B.V. entsandte(n) Arbeitnehmer nach Art eines guten Haushaltungsvorstands und ebenso wie das eigene Personal zu behandeln. Der Vertragspartner ist in Erweiterung des Gesetzes über die Arbeitsbedingungen (Wet op de Arbeidsomstandigheden) für eintretende Schäden verantwortlich und haftbar.

ARTIKEL 5: LIEFERZEIT UND ORT DER LIEFERUNG UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- a. Die in den Angeboten, Bestätigungen, Vereinbarungen, Kooperationsvorschlägen und Verträgen genannten Aktivitäten, Arbeiten und Liefertermine werden nach bestem Wissen ausgeführt und sind so weit wie möglich einzuhalten, sind jedoch für die ExportPartner B.V. nicht bindend.
- b. Eine Überschreitung dieser Fristen, gleich aus welchem Grund, verleiht dem Vertragspartner in keinem Fall das Recht auf Schadensersatz, Auflösung des Vertrags oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem betreffenden Vertrag oder aus einem anderen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden Vertrag ergeben könnten.
- c. Bei exzessiver Überschreitung der Lieferzeit, ebenso nach der Beurteilung durch die ExportPartner B.V., wird die ExportPartner B.V. mit dem Vertragspartner in nähere Verhandlung eintreten.
- d. Die Lieferung erfolgt ab dem Betrieb der ExportPartner B.V. oder einem anderen, durch die ExportPartner B.V. festzulegenden Ort.
- e. Wenn durch die ExportPartner B.V. verkaufte Waren oder angebotene Dienstleistungen, nachdem sie dem Vertragspartner angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie dem Vertragspartner drei Wochen lang zur Verfügung. Während dieses Zeitraums werden die Waren auf Rechnung des Vertragspartners eingelagert. Nach Ablauf des genannten Zeitraums kann die Gesamtsumme, die bei Abnahme oder Erfüllung fällig wäre, zuzüglich der Kosten und Zinsen, von dem Vertragspartner auch ohne Lieferung der betreffenden Waren oder Erbringung der Dienstleistungen gefordert werden. Die Zahlung gilt dann als an die ExportPartner B.V. geleisteter Schadensersatz.

NB: Bei Bereitstellung von Personal (Entsendung) ist der Vertragspartner, wenn es sich um einen früheren (schriftlichen) Vertrag handelt, verpflichtet, die finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, auch wenn der Vertragspartner die zur Verfügung gestellten oder zu entsendenden Personen am Beginn und/oder während der Laufzeit des Vertrags nicht oder nur zeitweilig von der ExportPartner B.V. abnimmt.

Es steht der ExportPartner B.V. frei, unbelastet und frei von Ansprüchen durch den Vertragspartner oder seitens des Vertragspartners einen Wechsel in dem zum Vertragspartner entsandten Personal vorzunehmen. Die ExportPartner B.V. wird den Vertragspartner innerhalb ihrer Möglichkeiten so schnell wie möglich darüber

unterrichten. Es steht der ExportPartner B.V. frei, bei zwischenzeitlicher Ersatz-Entsendung eine Preisänderung im Vertrag vorzunehmen, wenn die Qualifikationen und/oder der Einkaufspreis der Ersatzarbeitnehmer dazu Anlass gibt.

g. Wenn es der ExportPartner B.V. trotz einer früher zwischen ihr und dem Vertragspartner bekundeten Absicht nicht gelingt, einen Arbeitnehmer zu entsenden, ist dies der ExportPartner B.V. nicht anzurechnen. Dies gilt auch, wenn die ExportPartner B.V., gleich aus welchem Grund, keinen Arbeitnehmer und/oder Ersatz-Arbeitnehmer mehr bereitstellen kann. Die ExportPartner B.V. ist dann nicht zur Leistung von Schadensersatz oder Vergütung von Kosten verpflichtet.

f. Wenn der Vertragspartner eine sich aus diesem oder aus einem anderen, mit dem Auftrag zusammenhängenden Vertrag ergebende Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat die ExportPartner B.V. das Recht, nachdem der Vertragspartner schriftlich in Verzug gesetzt wurde, die Ausführung - ohne Einschaltung eines Gerichts - auszusetzen, ohne dass die ExportPartner B.V. zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist.

ARTIKEL 6: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

a. Die Wahl des Transportmittels ist Sache der ExportPartner B.V.

b. Der Transport der bei der ExportPartner B.V. bestellten Waren erfolgt auf Rechnung des Vertragspartners.

c. Alle bei der ExportPartner B.V. bestellten Waren gehen ab dem Moment der Versendung auf Gefahr des Vertragspartners. Auch wenn eine Franko-Lieferung vereinbart worden sein sollte, haftet der Vertragspartner für alle während des Transports eingetretenen Schäden.

d. Die Waren werden ausschließlich Parterre ausgeliefert. Wenn Waren anders als Parterre ausgeliefert werden sollen, gehen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten und Risiken in vollem Umfang zulasten des Vertragspartners. Wenn der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht anwesend ist bzw. sich als nicht in der Lage erweist, die Waren in Empfang zu nehmen, oder wenn er es auf andere Weise versäumt, die Waren in Empfang zu nehmen, hat die ExportPartner B.V. das Recht, die Lieferung in eine Pflicht des Vertragspartners zur Abholung an der vom Spediteur angegebenen Adresse umzuwandeln, nachdem dieser den Vertragspartner unter Hinterlassung einer schriftlichen Mitteilung darüber in Kenntnis gesetzt hat.

e. Bei Eintreffen/Entgegennahme der Waren hat sich der Vertragspartner von dem Zustand, in dem sich die Waren befinden, zu überzeugen. Wenn sich dann zeigt, dass Waren oder Material beschädigt wurden, hat er alle Maßnahmen zu treffen, um vom Spediteur Schadensersatz zu erhalten. Durch Unterzeichnung der durch die ExportPartner B.V. oder in deren Namen vorgelegten Quittung erklärt der Vertragspartner, die Waren in einwandfreiem Zustand empfangen zu haben.

ARTIKEL 7: PREISE UND KOSTEN

a. Für jeden Auftrag setzt die ExportPartner B.V. separat einen Preis und einen Tarif fest. Dieser Preis oder dieser Tarif gilt ausschließlich als der für die durch die ExportPartner B.V. auszuführenden Arbeiten zu zahlende Betrag, einschließlich der normalen, dazugehörigen Kosten. Die im Angebot genannten Preise basieren auf den zu diesem Zeitpunkt bekannten Selbstkostenfaktoren, Kursen, Löhnen, Steuern, Gebühren, Lasten, Frachten usw. Im Fall der Erhöhung eines dieser Faktoren ist die ExportPartner B.V. berechtigt, den angebotenen (Verkaufs)Preis dementsprechend zu ändern.

b. Unter den Preis oder den Tarif fallen somit nicht die Erhebungen durch Behörden oder andere Stellen, einschließlich Strafen, Versicherungsprämien usw.

c. Wenn der Auftraggeber bzw. ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen einen der Mitarbeiter der ExportPartner B.V. ein Jahr oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der ExportPartner B.V. und dem Auftraggeber einstellt, schuldet der Auftraggeber der ExportPartner B.V. eine Gebühr. Diese Gebühr entspricht mindestens dem 4-fachen der periodischen Auftragssumme bei einem Mindestbetrag von € 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro), ungeachtet der Anzahl Arbeitsstunden. Die Zahlung wird fällig, sobald der Mitarbeiter der ExportPartner B.V. einen Arbeitsvertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen hat, spätestens jedoch am Datum des Dienstantritts. Wenn der Vertragspartner einen Mitarbeiter der ExportPartner B.V. übernehmen möchte, gilt dafür ein Übernahmebetrag von (...).

d. Die ExportPartner B.V. ist berechtigt, vorab Anzahlungen bzw. eine Kautionsstellung (in Form einer Bankbürgschaft) zu verlangen.

e. Die ExportPartner B.V. behält sich das Recht vor, Versandkosten in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 8: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Begleichung der durch die ExportPartner B.V. zugeschickten Rechnungen innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug von Rabatten und ohne jedwede Aufrechnung, zu erfolgen.

b. Alle Zahlungen haben, ohne Abzug oder Aufrechnung, im Büro der ExportPartner B.V. oder auf ein von der ExportPartner B.V. anzugebendes Bank- oder Girokonto zu erfolgen.

c. Rabatte können ausschließlich nach entsprechender Verhandlung zwischen der ExportPartner B.V. und dem Vertragspartner eingeräumt werden. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei späteren Geschäften ist eine Berufung auf die früheren Rabatte nicht möglich.

ARTIKEL 9: REKLAMATIONEN

a. Eventuelle Reklamationen, sowohl hinsichtlich der Lieferung von Waren als auch hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen und in Bezug auf Rechnungsbeträge, müssen innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Produkte oder Dienstleistungen oder Eingang der betreffenden Rechnungen bei der ExportPartner B.V. schriftlich und per Einschreiben eingereicht sein, wobei genau die Einzelheiten anzugeben sind, worauf sich die Reklamationen beziehen. Das Reklamationsrecht des Vertragspartners erlischt im Hinblick auf Waren, die durch ihn oder in seinem Namen bearbeitet wurden.

b. Reklamationen in Bezug auf die Klauseln dieser Bedingungen, wie u.a. in Artikel 6:233, Unterabsatz a BGB (NL) angegeben (Nichtigkeit im Hinblick auf eine oder mehrere Klauseln, die unangemessen belastend sind), müssen ebenfalls innerhalb acht Tagen nach Kenntnisnahme dieser Bedingungen oder nach dem Zeitpunkt, an dem diese angemessenerweise hätten zur Kenntnis genommen werden können, bei der ExportPartner B.V. schriftlich und per Einschreiben unter genauer Angabe der Fakten, worauf sich die Reklamationen beziehen, eingereicht sein. Das Reklamationsrecht erlischt in dem Moment, in dem der Vertrag zustande gekommen ist. Der Vertragspartner verzichtet darauf, sich später auf die unangemessene Belastung durch eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen zu berufen, soweit die eventuell als unangemessen belastend empfundenen Klauseln nicht vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben wurden.

c. Wenn eingereichte Reklamationen obige Anforderungen nicht erfüllen, können sie nicht mehr entgegengenommen werden und es wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die gelieferten Waren und/oder verrichteten Arbeiten genehmigt hat. Wenn die ExportPartner B.V. der Auffassung ist, dass eine Reklamation gerechtfertigt ist, hat sie das Recht, entweder einen in gemeinsamer Absprache festzulegenden Geldbetrag als Entschädigung an den Vertragspartner auszus zahlen oder unter Beibehaltung des bestehenden Vertrags eine neue Lieferung durchzuführen, und zwar verbunden mit der Verpflichtung des Vertragspartners, das falsch oder ungeeignet gelieferte franko an die ExportPartner B.V. zu retournieren; beides unterliegt dem Ermessen der ExportPartner B.V.

d. Die ExportPartner B.V. ist zur Kenntnisnahme von eingereichten Reklamationen nur verpflichtet, wenn der betroffene Vertragspartner zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Reklamationen alle seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber der ExportPartner B.V. in vollem Umfang erfüllt hat, ganz gleich, aufgrund welches Vertrags bzw. welchen Inhalts.

e. Retoursendungen, die nicht oder nur unzureichend frankiert oder verpackt sind, werden von der ExportPartner B.V. zurückgewiesen. Alle Retoursendungen von Käufern oder Vertragspartnern erfolgen auf deren Rechnung und Gefahr.

ARTIKEL 10: ANNULLIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUSSETZUNG

a. Wenn der Vertragspartner in irgendeiner Hinsicht gegenüber seinen Verpflichtungen in Bezug auf früher durch die ExportPartner B.V. ausgeführte Lieferungen, verrichtete Arbeiten oder aus anderen Gründen in Verzug ist oder bleibt, hat die ExportPartner B.V. das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen bzw. die zugrunde liegenden Verträge ganz oder teilweise zu annullieren/aufzulösen. Dies gilt jeweils, ohne dass der Vertragspartner in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden kann und unbeschadet der der ExportPartner B.V. zustehenden Rechte. Die ExportPartner B.V. hat dieses Recht ebenfalls, wenn es bei dem Vertragspartner zu einem Konkurs, einem Zahlungsvergleich, einem WSNP-Beitritt, anderen Formen der Schuldenbetreuung, Liquidierung der Betriebsform/Geschäftsaktivitäten kommt bzw. diese Umstände nach dem Ermessen der ExportPartner B.V. drohen. Alle Forderungen der ExportPartner B.V. gegen den Vertragspartner sind dann sofort fällig.

b. Wenn der Vertragspartner den (die) von ihm mit der ExportPartner B.V. geschlossene(n) Vertrag (Verträge) auflösen/annullieren möchte, ist die ExportPartner B.V. ebenfalls berechtigt, die Einhaltung des geschlossenen Vertrags (der geschlossenen Verträge) zu verlangen bzw. schuldet der Vertragspartner nach dem Ermessen der ExportPartner B.V. Annullierungskosten von mindestens 30% des Verkaufswerts oder der gesamten Auftrags-/Kooperationssumme.

ARTIKEL 11: VERGÜTUNG BEI VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

Wenn die Begleichung der durch die ExportPartner B.V. zugesandten Rechnungen nicht innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug ist, und hat die ExportPartner B.V. ohne weitere Inverzugsetzung das Recht, dem Vertragspartner für den gesamten von ihm geschuldeten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe der gesetzlichen rückständigen Zinsen, mindestens 1% pro Monat oder ein Teil davon, in Rechnung zu stellen, unbeschadet der der ExportPartner B.V. weiter zustehenden Rechte, u.a. des Rechts auf Erhebung aller auf

die Forderung anfallenden Kosten, einschließlich der liquidierbaren gerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Beitreibungskosten, wobei Letztere im Voraus auf 15% des zu fordernden Betrags, mindestens € 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) festgesetzt werden.

NB: Ab dem Zeitpunkt, den der Gesetzgeber für die an den Vertragspartner weiterzugebenden außergerichtlichen Beitreibungskosten gesetzlich festgelegt hat, schuldet der Vertragspartner aufgrund der darin enthaltenen entsprechenden Bestimmungen außergerichtliche Beitreibungskosten.

ARTIKEL 12: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange ein Vertragspartner der ExportPartner B.V. die durch die ExportPartner B.V. für ihn erbrachten Dienstleistungen/Arbeiten, gelieferten Waren, Teile, Anlagen und/oder ausgeführten Tätigkeiten nicht in vollem Umfang bezahlt hat, bleiben diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners gehenden Waren und/oder Materialien unbestrittenes Eigentum der ExportPartner B.V.

b. Wenn ein Vertragspartner eine Verpflichtung aus dem Vertrag in Bezug auf die verkauften Waren und/oder verrichteten Arbeiten nicht erfüllt, ist die ExportPartner B.V. ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, die Waren oder Materialien zurückzunehmen, in welchem Fall der Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts aufgelöst sein wird, unbeschadet des Rechts der ExportPartner B.V., wenn nötig vor Gericht oder außergerichtlich eine Vergütung des der ExportPartner B.V. entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu verlangen, einschließlich: erlittenem Verlust, entgangenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw.

c. Die ExportPartner B.V. behält sich das Recht vor, immaterielle Anlagen, Know-how, Dokumentation, Waren, Werkzeuge, Materialien, Autos, Geld, Wertpapiere, (Finanz-)Unterlagen usw., die sie vom Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, erhalten hat, tatsächlich zu behalten, bis der Vertragspartner seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der ExportPartner B.V. in vollem Umfang erfüllt hat.

d. Für Geschäfte mit einem Vertragspartner, der seinen Sitz in einem Land hat, in dem ein erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt, hat die ExportPartner B.V. das Recht, den dort geltenden erweiterten Eigentumsvorbehalt zu jedem von ihr gewünschten Zeitpunkt für anwendbar zu erklären.

ARTIKEL 13: HÖHERE GEWALT

a. Höhere Gewalt entbindet die ExportPartner B.V. von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner. Als Faktoren von höherer Gewalt gelten: Ereignisse und Zustände, die einen klar nachweisbaren und direkten Einfluss auf den Betrieb der ExportPartner B.V. haben, wie: schwere Störungen ihres Produktionsprozesses, Krieg (auch außerhalb der Niederlande), Aufruhr, Epidemie, Brand, Verkehrsstörungen, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Verlust oder Beschädigung beim Transport, Unfall oder Erkrankung des Personals, Einfuhrbeschränkungen oder andere behördliche Einschränkungen usw. Die ExportPartner B.V. ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ganz gleich, ob sich die höhere Gewalt im eigenen Betrieb bzw. anderswo ereignet hat, wie zum Beispiel in den Betrieben von Zulieferern, Spediteuren, Großhändlern usw.

b. Im Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags infolge von höherer Gewalt ist die ExportPartner B.V. berechtigt, ohne Einschaltung eines Gerichts entweder die Erfüllung des Vertrags für höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, jeweils nach dem Ermessen der ExportPartner B.V. Der Vertragspartner wird über diesen Beschluss der ExportPartner B.V. schriftlich benachrichtigt.

ARTIKEL 14: GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, ENTWURFSSCHUTZ

a. Die geistigen Eigentumsrechte aller von der ExportPartner B.V. (für den Vertragspartner) hergestellten Produkte, erbrachten Dienstleistungen usw. liegen bei der ExportPartner B.V. Die Nutzung oder alternative Nutzung dieser Rechte, Entwürfe und/oder Ideen der ExportPartner B.V. ist strengstens verboten, es sei denn, die ExportPartner B.V. habe dazu ausdrücklich und schriftlich ihre Zustimmung erteilt und alle von der ExportPartner B.V. diesbezüglich festgelegten Bedingungen seien vollständig erfüllt.

b. Wenn sich der Vertragspartner nicht an die Bestimmungen gemäß Abschnitt 14a hält, hat die ExportPartner B.V. ohne weitere Inverzugsetzung und/oder ohne Einschaltung eines Gerichts Anspruch auf eine Strafe von mindestens € 11.500,00 (in Worten: elftausendfünfhundert Euro) pro Tag oder einen Teil davon, solange dieser Verstoß fortbesteht.

ARTIKEL 15: GARANTIEN

a. Die ExportPartner B.V. übernimmt eine Garantie ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der Garantieklausel, die mit den Produkten geliefert wurden. In diesen Fällen tritt die Garantie erst in Kraft, nachdem die ExportPartner B.V. per Einschreiben durch den Vertragspartner über dessen Forderung in Kenntnis gesetzt wurde.

b. Wird von der ExportPartner B.V. doch eine Garantie gewährt, ohne dass es eine Garantieklausel gibt, beträgt die Dauer der Garantiezeit maximal 6 Monate nach Lieferung der betreffenden Waren. Auch hier muss die ExportPartner B.V. durch den Vertragspartner zuerst per Einschreiben über dessen Forderung in Kenntnis gesetzt werden.

c. Die Garantie umfasst die Instandsetzung oder Ersetzung der gelieferten Waren und Arbeiten, jeweils nach dem Ermessen der ExportPartner B.V. Unheil von außen kann in keinem Fall zu einer verbindlichen Garantiegewährung durch die ExportPartner B.V. führen.

d. Die zur Reparatur entgegengenommenen Waren verbleiben in jedem Fall auf Gefahr des Vertragspartners bei der ExportPartner B.V. oder bei einem von der ExportPartner B.V. dafür eingeschalteten Dritten.

ARTIKEL 16: ANSICHTSENDUNGEN

Nur wenn die ExportPartner B.V. dies dem Vertragspartner vorab schriftlich bestätigt hat, können die von der ExportPartner B.V. oder in deren Namen gelieferten Waren als Ansichtssendung für Shows, Ausstellungen, Messen und/oder für andere, von der ExportPartner B.V. zu bezeichnende Zwecke betrachtet werden. Auch für Ansichtssendungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.

ARTIKEL 17: ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

a. Alle Angebote, Aufträge und mit der ExportPartner B.V. abzuschließenden Verträge unterliegen niederländischem Recht. Gleichwohl steht es der ExportPartner B.V. frei, sich zu jedem gewünschten Zeitpunkt auf das Recht, das im Land der Niederlassung des Vertragspartners gilt, bzw. auf das UN-Kaufrecht zu berufen. Dann unterliegt der Rechtsstreit, abweichend von den hier unter b genannten Bestimmungen, dem absoluten Gerichtsstand im Rechtsgebiet des Vertragspartners. Die ExportPartner B.V. braucht den Vertragspartner darüber nicht vorab in Kenntnis zu setzen.

b. Alle Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem Urteil des absoluten Gerichtsstands im Gerichtsbezirk Midden-Nederland bzw. dem Urteil eines anderen Gerichtsstands, ebenfalls nach dem Ermessen der ExportPartner B.V.

c. Wenn ein Artikel oder Unterartikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Artikel davon unberührt.

SCHLUSSBESTIMMUNG:

Diese Bedingungen wurden für die ExportPartner B.V. zusammengestellt und sind im Rahmen der Anwendbarkeit ihrer heutigen und künftigen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen im BGB (NL), Buch 6, Abteilung 3, zustande gekommen.